



Osthavelländisches Kreisblatt.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag vormittags bis 9 Uhr angenommen. Preis pro 4 gespaltene Zeilen oder deren Raum 20 Pf., für Kreisangehörige 15 Pf. Reklamen pro Zeile 30 Pf.

Nr. 134.

Nauen, Sonnabend den 15. November 1890.

42. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Schiffahrtshilfe.

Für die Schiffahrt und Flößerei werden gewährt für die Zeit vom 15. Dezember 1890 bis 15. Februar 1891 der Friedrich-Wilhelms-Kanal und für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1891 der Dramenburger Kanal. Beladene Fahrzeuge dürfen zwischen den Oberwalder Schleusen und den Stecher Schleusen, sowie zwischen den Zerpener Schleusen und den Ruhlsdorfer Schleusen im Finow-Kanal und im unteren Theile des Werbellin-Kanals bis zur Rosenbeder Schleuse nicht überwintern.

Potsdam, den 5. November 1890.
Der Regierungs-Präsident.

Beihilfen zu Wegeverbesserungen pro 1891.

Der Brandenburgische Provinziallandtag hat zur Förderung des Gemeinde-Wegebaues auch pro 1891 für die ganze Provinz den Betrag von 180 000 Mk. disponibel gestellt, dessen Verteilung nach den Grundsätzen erfolgen wird, welche durch die diesjährige Bekanntmachung vom 23. Februar 1876 — Kreisblatt Nr. 18 de 1876 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Nach einer Mittheilung des Herrn Landesdirektors werden von der Provinz

1. für Pflasterungen pro Quadratmeter 30 bis 40 Pf. und höchstens 1,60 Mk. für den laufenden Meter;
2. für Lehm- und Kiesbahnen 50 Pf. für den laufenden Meter als höchste Sätze, aber nur dann bewilligt, wenn die zu bessernde Wegestrecke eine erhebliche Länge und eine besondere Bedeutung für den öffentlichen Verkehr hat.

Die von der Provinz bewilligten Unterstüßungen des Gemeinde-Wegebaues werden auch nicht nach Prozentfähen der Gesamtkosten des betreffenden Wegebaues bemessen, sondern es sind für die Höhe der Unterstüßungen die vorgenannten Magismalsätze maßgebend, welche herabgesetzt werden, wenn der auszuführende Wegbau von geringer Länge und weniger dem allgemeinen als dem lokalen Interesse zu dienen bestimmt ist.

Indem ich wiederholt empfehle, den Wegebaues eine ausgedehnte Fürsorge zuzuwenden, ersuche ich diejenigen Gemeinde- und Ortsvorstände, welche etwa pro 1891 eine Beihilfe der Provinz zu Wegebauten beantragen wollen, ihre beschließigen Gesuche möglichst bald und spätestens bis 10. Dezember an den Herrn Amtsvorsteher ihres Amtsbezirks einzubringen.

Den Anträgen muß beigelegt sein:

- a. eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, aus welcher der Umfang des Gesamtgrundbesitzes der Gemeinde, die Einwohnerzahl, das Gesamt-Einkommen an Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer gesondert und die Belastung der Gemeinde mit Kommunalabgaben hervorgeht;
- b. ein Ausweis über den Umfang der regelmäßigen Wegebaupflicht der Gemeinde zc., sowie eine Auskunft des Herrn Amtsvorstehers dahin, daß die Gemeinde zc. sich den an sie hinsichtlich der Wegeunterhaltung gestellten Anforderungen nicht entziehen hat;
- c. eine Erklärung des Gemeindevorstandes, daß die Gemeinde sich zur Uebernahme eines bestimmt ausgedrückten verhältnismäßig erheblichen Theiles der Kosten verpflichtet;
- d. ein vom Herrn Amtsvorsteher als zutreffend bescheinigter Kostenüberschlag, welcher enthalten muß:
 1. die Länge, Breite und Höhe der auszuführenden Lehm- oder Kiesbahnung resp. sonstige Befestigung, nach dem Metermaß berechnet;
 2. genaue Bezeichnung des Weges, sowie des Anfangs- und Endpunktes der Wegeverbesserung;
 3. die Berechnung der Kosten, und zwar gesondert nach:
 - I. den Kosten des nicht anders als durch Ankauf zu beschaffenden Materials und der nicht anders als durch Sachverständige auszuführenden Leistungen;
 - II. den Kosten der Hand- und Spanndienste.

Die Herren Amtsvorsteher wollen die Anträge prüfen und erforderlichen Falles vervollständigen lassen, die Wegeverbesserung, um die es sich handelt, in der Amtsbezirkskarte vorläufig mit Blei markieren und dann bis spätestens zum 15. Dezember Anträge und Karte mittels Berichts einbringen, da die später eingehenden Anträge nicht berücksichtigt werden können.

Da nur solche Wegebauten aus dem pro 1891 bewilligten Fonds unterstützt werden, deren vollständige Ausführung im nächsten Jahre gesichert erscheint, so ersuche ich, mir Anträge, bei welchen dies zweifelhaft erscheint, nicht einzubringen.

Zu kleinen Wegebauten, welche von den betreffenden Gemeinden und Gütern ohne Beihilfe ausgeführt werden können, sowie für Befestigung auf Dorfstraßen wird eine Unterstüßung durch die Provinz nicht gewährt, ebenso auch nicht für bereits ausgeführte Wegebauten.

Der Landrath
Steinmeister.

Nauen, den 11. November 1890.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 10. Oktober cr. — Kreisblatt Nr. 120 — theile ich den Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorstehern, sowie den Sendarmen des Kreises hierdurch mit, daß der Knabe Koppmann aufgegriffen und der Zwangserziehungsanstalt zu Straußberg zugeführt worden ist.

Der Landrath
Steinmeister.

Bekanntmachung.

Nauen, den 12. November 1890.

Der Bauergutsbesitzer und bisherige Schöffe Karl Döring in Staaten ist als Gemeindevorsteher der Gemeinde Staaten bestätigt worden.

Der Landrath
Steinmeister.

Bekanntmachung.

Am Mittheilung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Ruhfütterers und Arbeiters Friedrich Berger, geboren am 5. Januar 1855 in Rodenthal, bis 2. November in Dallgow im Dienst, wird ergebenst ersucht,

Döberitz, den 11. November 1890.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Montag den 1. Dezember cr. wird im neuen Rathhause der Stadt Nauen geacht werden. Die Maße, Gewichte und Waagen, deren amtliche Prüfung und Berichtigung gewünscht wird, sind am Montage selbst während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 3 Uhr dem königlichen Wächtermeister oder einige Tage vorher dem Hauswart des neuen Rathhauses zu übergeben.

Anträge auf Uichung größerer Waagen u. s. w. an Ort und Stelle sind bis zum 26. November cr. an die königliche Uichungs-Inspection in Berlin, Luisen-Ufer 6, zu richten.

Die späteren Uichtage werden stets rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 1. November 1890.

Königliche Uichungs-Inspection
für die Provinz Brandenburg.

Nichtamtlicher Teil.

Die Eröffnung des Landtages

hat am Mittwoch Mittag in feierlichster Weise im Weißen Saale des königlichen Schlosses durch Se. Majestät den Kaiser stattgefunden.

Dem Staatsakte war für die evangelischen Mitglieder um 11 Uhr ein Gottesdienst in der Schloßkapelle vorhergegangen, welchem auch der Kaiser und König mit Gefolge beizuhöhen. Für die katholischen Mitglieder des Landtages hatte in der Hedwigskirche um 1/2 2 Uhr ein Gottesdienst stattgefunden.

Se. Majestät, welcher die Uniform der Garde du Corps angelegt hatte, besieg den Thron und verlas, nachdem er aus den Händen des Ministerpräsidenten v. Caprivi die Thronrede empfangen und sich huldvollst vor der Versammlung verneigt hatte, bedeckten Hauptes die Rede, einzelne Sätze besonders betonend. Dieselbe lautet:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Früher als in den vergangenen Jahren habe ich den Landtag der Monarchie um Meinen Thron versammelt, damit die eingehende Beratung wichtiger Gesetz-Entwürfe auf dem Gebiete der Finanz-, Schul- und Gemeinde-Verwaltung ohne Zögerung begonnen und der endgültige Abschluß dieser bedeutungsvollen Reformen, wie ich zuversichtlich erwarte, zum Wohle des Vaterlandes gesichert werde.

Seit Jahren ist das Bedürfnis einer durchgreifenden Verbesserung des Systems der direkten Staatssteuern immer dringender hervorgetreten. Behufs einer planmäßigen Durchführung dieser zur Befestigung der finanziellen Grundlagen der Staatsverwaltung sowie im Interesse einer gerechteren Verteilung der Staatslasten gleichmäßig gebotenen Uichtungen werden Ihnen alsbald die gesamt-direkten Steuern beherrschenden Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden, deren innerer Zusammenhang Ihnen die Beschlußfassung wesentlich erleichtern wird.

Der Gesetz-Entwurf über die Einkommensteuer soll die bestehende Klassensteuer und die

klassifizierte Einkommensteuer zu einer einheitlichen Steuer vereinigen, die Steuerfüße zweckmäßiger gestalten und durch Einführung der Deklarationspflicht sowie durch die anderweitige Organisation der Einschätzungsbehörden und des Verfahrens eine sichere und der Wirklichkeit mehr entsprechende Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens herbeiführen.

Die Ausdehnung der Erbschaftsteuer durch eine mäßige Belastung der Erbfälle der Verwandten in auf- und absteigender Linie und der Ehegatten unter Freilassung der kleinen Erbschaften wird die zutreffende Besteuerung des Einkommens wesentlich erleichtern und zugleich eine verhältnismäßig stärkere Heranziehung des fundierten Vermögens bewirken.

Die im wesentlichen noch auf dem Gesetze vom 30. Mai 1820 beruhende, den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Besteuerung der gewerblichen Betriebe soll durch einen Gesetzentwurf über die Gewerbesteuer, welcher den Betriebsertrag selbst ohne Rücksicht auf die Betriebsarten und örtlichen Eintheilungen zu erfassen bestimmt ist, einer völligen Umgestaltung zugeführt werden. Eine Erhöhung des Gesamteinkommens aus der Gewerbesteuer einschließlich der besonderen Besteuerung der Schankgewerbe ist dabei nicht beabsichtigt.

Das Ziel dieser Gesetz-Entwürfe ist eine gerechtere und gleichmäßigere Veranlagung der direkten Steuern und im Zusammenhange damit eine verhältnismäßige Entlastung der kleineren und mittleren Einkommen und gewerblichen Betriebe. Der Stand der Staatsfinanzen erfordert eine unmittelbare Vermehrung der Staatseinnahmen nicht. Ebenjowenig gestatten aber die auf allen Gebieten wachsenden Anforderungen an die Hilfsmittel des Staats eine Verminderung der festen und sicheren Einnahmen desselben.

Die Ergebnisse des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres sind zwar wesentlich günstiger, als bei dem Voranschlage angenommen war, so daß erhebliche Ueberschüsse zur Verringerung der Staatsschulden verwendet werden konnten. Auch im laufenden Jahre darf nach den bisherigen Erfahrungen ein, wenn auch nicht in gleichem Maße, befriedigender Rechnungsabschluss erwartet werden.

Die Gestaltung des Staatshaushalts-Stats für das nächste Jahr, welcher gegenwärtig wegen der noch ausstehenden Feststellung des Reichshaushaltsstats Ihnen noch nicht vorgelegt werden kann, wird jedoch die Unthunlichkeit eines Verzichtes auf die bisherigen Staatseinnahmen ohne entsprechenden Ersatz darthun.

Der nach dem Abschluß der ersten Veranlagung der direkten Steuern auf der neuen Grundlage aufkommende Mehrbetrag soll indes schon jetzt durch eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift ausschließlich zu weiteren Entlastungen insbesondere der Kommunalverbände mittels Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer bestimmt werden, soweit darüber der Staatshaushalts-Stat nicht anderweitig Verfügung trifft.

Ich hoffe, daß hierdurch das Gelingen einer Reform wesentlich gefördert werden wird, welche berechtigten Klagen abzuwehren und die Zufriedenheit der Bevölkerung zu befähigen geeignet ist.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die öffentliche Volksschule, welcher Ihnen in Ausführung der Vorschriften der Verfassung vorgelegt werden wird, soll der Volksschule auf dem Boden der Gemeinde-Verfassungen eine sichere Grundlage gewähren, eine gerechte Verteilung der Volksschullasten herbeiführen, die durch die Gesetzgebung der letzten Jahre angebahnte Unerträglichkeit des Volksschulunterrichts zum Abschluß bringen und dem Lehrstand den Bezug eines festen, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Dienst-Einkommens gewährleisten. Zur Erleichterung des Ueberganges in die neuen Verhältnisse wird Ihnen vorgeschlagen, die Beiträge des Staates zu dem Dienst-Einkommen, den Alterszulagen und den Pensionen der Volksschullehrer zu erhöhen, auch sollen besondere Mittel bereit gestellt werden, um die Gemeinden bei der Ausbringung der Schulbaukosten zu unterstützen.

Um dem Bedürfnisse einer gesetzlichen Regelung der Landgemeinde-Verfassungen, welche vorzugsweise in den östlichen Provinzen der Monarchie hervorgetreten ist, Abhilfe zu schaffen, wird Ihnen der Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für diese Landesteile vorgelegt werden. Derselbe soll einerseits die zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche sich in mehrfacher Hinsicht als unzureichend erwiesen haben, in angemessener Weise ergänzen und übersichtlich zusammenstellen. Andererseits ist aber dieser Entwurf dazu bestimmt, diejenigen Uenderungen auf dem Gebiete des ländlichen Gemeinde-Verfassungsrechts, welche durch die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bedingt werden, unter thunlichster Schonung des bestehenden Rechtszustandes und unter Aufrechterhaltung bewährter Einrichtungen herbeizuführen und in den Gemeinden ein reges

kommunales Leben zu fördern. Hierdurch werden zugleich die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben gesichert, die Verteilung der Gemeinlasten angemessen geregelt und für dieselben leistungsfähige Träger geschaffen werden.

Im Anschluß an den Volksschulgesetz-Entwurf ist eine Regelung der Verhältnisse der mittleren Schulen in Aussicht genommen, bei welcher namentlich die Pensions-Ansprüche der Lehrer der festen Grundlage seither entbehren.

Die Neuregelung der Zahlung der Witwen- und Waisengelder, wie sie der Volksschulgesetz-Entwurf vorsieht, führt zu einer Schließung der nach den Gesetzen von 1869 und 1881 eingerichteten Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Hierüber wird Ihnen eine besondere Vorlage zugehen.

Nachdem eine gemeinsame Regelung der Wegebau-Verhältnisse in den sämtlichen alten Provinzen als nicht den Verhältnissen entsprechend erkannt worden, empfiehlt es sich, mit der den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Neuordnung des Wegewesens je nach den hervortretenden Bedürfnissen provinzweise vorzugehen. Zunächst ist in der Provinz Sachsen das Bedürfnis zur Neuregelung des vielfach veralteten, unzureichenden Wegerechtes hervorgetreten, und liegt es in der Absicht, Ihnen den Entwurf einer Wegeordnung für diese Provinz nach Begutachtung durch den Provinzial-Landtag vorzulegen.

Auch in diesem Jahre wird Ihnen ein Gesetz-Entwurf zum Zweck der Erweiterung sowie Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatsseifenbahnnetzes — dem nachstehenden Verfahrbedürfnis entsprechend — zugehen.

Die Entwicklung der Arbeiter-Verhältnisse, welche gegenwärtig Gegenstand der Beratungen des Reichstages bildet, nimmt fortgesetzt die volle Aufmerksamkeit Meiner Regierung in Anspruch. Um die Gewerbeverwaltung in den Stand zu setzen, den an sie gestellten erhöhten Anforderungen auf diesem Gebiete zu entsprechen, hat sich eine erhebliche Vermehrung der Aufsichtsbeamten in Verbindung mit einer Neuregelung der Gewerbe-Inspektion als notwendig erwiesen. Mit der Durchführung dieser Maßregel, welche mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, soll im bevorstehenden Rechnungsjahre begonnen werden. Die dazu erforderlichen Mittel werden in den Etat eingestellt werden.

Durch die Vorlegung des Entwurfs einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden und von Gesetz-Entwürfen wegen Erhöhung des Höchstbetrages der Grundsteuer und wegen der Uänderung einiger Bestimmungen über die Wahlen von Stadtverordneten wird den im Landtage in der vorigen Session kundgegebenen Wünschen entsprochen werden.

Bei den freundschaftlichen Beziehungen des Reichs zu allen auswärtigen Staaten, welche im Laufe dieses Jahres sich noch mehr gefestigt haben, kann ich mit Vertrauen die fernere Erhaltung des Friedens erwarten.

Meine Herren! Eine Reihe hochwichtiger gesetzgeberischer Aufgaben wird Sie beschäftigen. Möge die Lösung derselben, welche Ihre volle Hingabe erfordert, im vertrauensvollen Zusammenwirken mit der Staatsregierung zum Heile des Landes gelingen!

Die Verlesung der Thronrede wurde mehrfach von Beifall unterbrochen, der besonders lebhaft war bei dem Passus über die friedliche Lage, in welcher sich das Reich befindet.

Hierauf erklärte auf Befehl des Königs der Ministerpräsident die Sitzungen des Landtages für eröffnet. Der Präsident des Abgeordnetenhauses brachte ein Hoch auf den Kaiser aus, in welches die Versammlung dreimal begeistert einstimmte. Seine Majestät verließ darauf unter huldvollen Grüßen den Saal.

Der Kaiser und der Arbeiterschutz.

Am Dienstag hat Se. Majestät der Kaiser abermals sein Interesse für die Arbeiterschutzgesetzgebung dargezogen. Er erschien nämlich an dem genannten Tage in einer außerordentlichen Sitzung des Landes-Delegations-Kollegiums und ergriff nach einer etwa einstündigen Verhandlung selbst das Wort zu einer bemerkenswerten Ansprache. Der Kaiser traf um 5 Uhr ein, lehnte den ihm angebotenen Präsidentensitz ab und folgte den Verhandlungen, bei deren Eröffnung der Vorsitzende, Unterstaatssekretär v. Marcard, hervorhob, es sei das erste Mal, daß ein preussischer König den Verhandlungen des Kollegiums beizuhöhen, mit großer Aufmerksamkeit. Der Kaiser hatte die Vorlage, betr. die Schutzmaßregeln an den landwirtschaftlichen Maschinen, auf die Tagesordnung gestellt. Die Vorlage schloß an einen Antrag an, welchen der landwirtschafts-